



Diese Arbeit ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz „Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland“. Sie dürfen das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Weitere Information finden sich hier: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>

Studienbegleitende Hausarbeit

Böser Täter oder kranke Gesellschaft?

Stigmatisierende Kriminalitätstheorien und die Frage nach der Abschaffung des Strafrechts

Jan H. Terstegge

Universität Bielefeld
Fakultät für Soziologie
Wintersemester 2005/2006
Veranstaltung: Kriminalität und Kriminalpolitik
Veranstalterin: Dr. Stefanie Eifler

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Etikettierungstheorie: Labeling Approach	6
2.1	Begründung der Etikettierungsansätze	6
2.2	Weiterentwicklung: Primäre und sekundäre Devianz	6
2.3	Beckers Theorie des Labeling Approach	8
2.4	Der „radikale“ Ansatz nach Fritz Sack	9
2.5	Zusammenfassende Typologie nach Rütger	10
2.5.1	„Selektions“-labeling	11
2.5.2	„Definitions“-labeling	11
2.5.3	„Zuschreibungs“-labeling	11
2.5.4	„Verursachungs“-labeling	11
2.5.5	„Forcierungs“-labeling	12
2.6	Subsumption	12
3	Etikettierungstheorie: Sündenbockprojektion	14
3.1	Entstehung	14
3.2	Grundlagen	14
3.2.1	Strafverschärfung durch Schattenprojektion	15
3.2.2	Verlust der Grundrechte des Bestraften	16
3.2.3	Kriminalität der Kriminellen	18
3.3	Subsumption	19
4	Entsteht Kriminalität nur durch Gesellschaft und sollte daher das Strafrecht abgeschafft werden?	20
4.1	Alternative Formen der Sanktionierung	20
4.1.1	Sozialpädagogische Vorbeugung	20
4.1.2	Verpflichtung zum Schadensersatz	21
4.2	Schuld- und Verantwortungsprinzip	21
4.3	Abschaffung und Schaffung von Stigmatisierungen	21
5	Fazit	23
6	Literaturverzeichnis	25

1 Einleitung

Die Frage nach der Schuld eines Straftäters und ihrer Sühne ist seit Beginn der menschlichen Gesellschaft umstritten und oft überdacht worden. Während im Altertum meist Gewohnheitsrecht als Strafrecht „gelebt“ wurde und die Bestrafungen sich nach Art und Erfolg der Tat richtete, gab es im Mittelalter schon erste Richtlinien¹. Diese waren aber lokal sehr unterschiedlich, da die lokalen Herrscher die Bestrafungen übernahmen und nur zum Teil Gewohnheitsrecht von Bedeutung war.²

In der Neuzeit, speziell in der Zeit der Aufklärung, entstanden erste Strafrechtsansätze, die nicht nur ein „Aug um Aug - Zahn um Zahn“-Denken beinhalteten, sondern versuchten, rationale und humane Kriminalpolitik zu machen.

Am Anfang der Neuzeit war vor allem die absolute Theorie verbreitet. Die absolute Theorie war vor allem eine Vergeltungstheorie, deren einziges Ziel war, den Täter für seine Normabweichung zu sanktionieren. Aus heutiger Sicht soll die Vergeltung aber nicht Rache, sondern ein Maßprinzip sein³.

Die relativen Theorien wollen dagegen vor allem einen Hauptaugenmerk auf die Vorbeugung zukünftiger Normabweichungen legen. Johann Anselm von Feuerbach, der 1813 das erste moderne Strafgesetzbuch Deutschlands veröffentlichte, hob hervor, dass Strafe die Angst vor dem Gesetz schaffen soll. Generalprävention und später auch Spezialprävention⁴ wollen auf unterschiedliche Art diese Vorbeugung realisieren⁵.

Im heutigen Strafrecht ist vor allem die Vereinigungstheorie, die zwischen den absoluten und relativen Theorien vermitteln will, die bevorzugte Theorie. Ziel des Strafrechts ist nicht mehr, einzelne für ihre Taten zu bestrafen, sondern nimmt vielmehr einen sehr umfangreichen Bereich ein. Zum einen soll das Strafrecht definieren, was Straftaten sind, also welche Taten von der gesellschaftlichen Norm abweichen und wie die Abweichung sanktioniert werden soll. Zum anderen soll der Täter aber auch resozialisiert werden, er soll von sich aus in Zukunft gesellschaftliche Normen achten, respektieren und sich daran halten. Bei

1 Man konnte dies kaum Gesetze nennen, da viele nicht verschriftlicht waren.

2 Jeschek/Weigend 1996, S. 63ff.

3 Jeschek/Weigend 1996, S. 67

4 Bei den Präventionstheorien wird zusätzlich noch zwischen positiver und negativer Prävention unterschieden. Die negative Generalprävention will hauptsächlich den Tätern durch Sanktionsdrohung und Sanktionspraxis abschrecken. Die positive Generalprävention „zielt auf die Einübung von Normvertrauen, Normanerkennung und Rechtstreue“. Kaiser 1993, S. 142

5 Lamnek 2001, S. 66

entsprechend schweren Straftaten, die eine Gefährdung der Allgemeinheit sind, kann ein Täter solange inhaftiert werden, bis die Resozialisierung geglückt ist⁶.

Das Strafrecht, das definiert was strafenswert bzw. strafenswert ist, hat seine Grundlagen in der Strafrechtsforschung. Die Strafrechtsforschung, die in den genannten unterschiedlichen Straftheorien, die seit der Aufklärung entwickelt wurden, zu vermitteln versucht, umfasst neben der Forschung über die unterschiedlichen Arten der Straftheorien auch die Forschung nach den Ursachen.

Wie Lamnek feststellt⁷, gibt es unterschiedlichste Ansätze, er nennt dabei z.B. den von Cortes und Gatti, die zwischen Psychologie und Soziologie unterscheiden und entsprechend nach psychogenetischen und soziogenetischen Theorien unterscheiden. Weiterhin nennt Lamnek beispielsweise den Ansatz von Kerscher, der psychoanalytische, sozialisationstheoretische, sozialstrukturelle, interaktionistische, marxistische, sozialpsychologische und sexual-ökonomische Theorien unterscheidet. Als drittes möchte ich an dieser Stelle noch die Ansätze von Keckeisen und Haag nennen⁸, auf die Lamnek ebenfalls eingeht. Keckeisen unterscheidet zwischen ätiologischen und interaktionistischen Ansätzen. Die Unterscheidung beruht dabei auf metatheoretischen Kriterien. Auch Haag unterscheidet ganz ähnlich, differenziert dabei jedoch zwischen „Labeling Approach“ und „Factor Approach“.

In dieser Arbeit möchte ich die genannten Ansätze teilweise aufgreifen. Ätiologische Ansätze sollen in dieser Arbeit keinen Platz finden, da sie zur „alten Schule der Kriminologie“ gezählt werden, die heutzutage fast keine Rolle mehr spielt. Vielmehr möchte ich interaktionistische Ansätze und ihre Auswirkungen auf das moderne Strafrecht untersuchen. Neben dem Labeling Approach, der vor allem die soziologische Seite der Theorien wiedergibt, möchte ich auf die Sündenbocktheorie eingehen, welche zum Teil der soziologischen Seite, zum Teil aber auch der psychologischen Seite der Theorien zugeordnet wird. Beide Theorien haben gemein, dass sie nicht nur Bezug auf den Täter nehmen, sondern auf das „Spannungsfeld von Person-Kultur-Gesellschaft“⁹ eingehen.

Die Frage, die ich anhand der beiden Theorien untersuchen möchte, ist die, ob das

6 Andererseits kann der Täter auch bis an sein Lebensende inhaftiert werden. In diesem recht seltenen Fall wird neben der gewöhnlichen, maximal 15-jährigen Freiheitsstrafe noch die anschließende Sicherheitsverwahrung angeordnet. Bei der Sicherheitsverwahrung wird der Täter für unbestimmte Zeit in eine Anstalt verbracht und sein Resozialisierungsfortschritt regelmäßig geprüft.

7 Lamnek 2001, S. 55ff.

8 Die anderen von Lamnek genannten Theorien und auch die sich seit Lamneks Veröffentlichung möglicherweise entwickelt haben, möchte ich aus Platz- und Stilgründen an dieser Stelle auslassen, da dies nur eine reine Aufzählung werden würde.

9 Jung 1988, S. 29f.

Strafrecht, welches vor allem den Normbruch des einzelnen Täters sanktioniert und weiteren Normbrüchen vorbeugen will, noch zeitgemäß ist, oder ob es abgeschafft bzw. überarbeitet werden sollte, um die Rolle der Gesellschaft bei Normbrüchen von Individuen zu berücksichtigen.

2 Etikettierungstheorie: Labeling Approach

Etikettierungsansätze, zu deren Hauptvertretern der Labeling Approach gezählt wird, behandeln weniger das kriminelle Handeln an sich, als vielmehr „die gesellschaftliche Reaktion auf ein Handeln, das als kriminell bezeichnet wird“¹⁰. Ursprung der Etikettierungsansätze ist der symbolische Interaktionismus. In der Kriminalsoziologie wurden Etikettierungsansätze von verschiedenen Forschern beschrieben.

2.1 Begründung der Etikettierungsansätze

Die Theorie des Labeling Approach wurde bereits 1938 von Frank Tannenbaum entwickelt. Er sah die Reaktion der Umwelt auf deviantes, abweichendes Verhalten als maßgebliche Ursache des Auftretens von eben diesem devianten Verhalten. Der Person, die sich abweichend verhält, wird durch ihre Umwelt abweichendes Verhalten zugeschrieben. Die Umwelt definiert dabei, was abweichend und kriminell ist. Diese Rollenzuschreibung kann sowohl von Interaktionspartnern vorgenommen werden, die den Abweichler bestrafen wollen, als auch von denen, die ihm helfen, die ihn resozialisieren möchten¹¹. Durch den Prozess der Rollenzuschreibung und deren Akzeptanz wird sich die Person ihres devianten Status bewußt, ihr „Selbst-Konzept“ verändert sich. „Andere (konforme) Verhaltensweisen stehen mit diesem Selbst-Konzept und den Erwartungen im Widerspruch“¹², was dazu führt, das in der Folge die Person sich immer wieder deviant verhalten wird.

2.2 Weiterentwicklung: Primäre und sekundäre Devianz

Tannenbaums Theorie blieb in der Praxis unbeachtet und erst Anfang der 1950er Jahre wurde sie durch Edwin M. Lemert aufgegriffen und weiterentwickelt. Lemert erarbeitete die Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer Devianz. „Primär“ und „Sekundär“ verweisen dabei nicht auf die Häufigkeit bestimmter devianter Handlungen, sondern auf den Zuschreibungsprozess. Unter primärer Devianz versteht Lemert zufällige Normabweichungen, unter sekundärer Devianz sind hingegen Normabweichungen zu verstehen, „die eine Person begeht, nachdem sie aufgrund

10 Eifler 2002, S. 47

11 Lamnek 2001, S. 219

12 Ahrens (1975) „Außenseiter und Agent. Der Beitrag des Labeling-Ansatzes für eine Theorie abweichenden Verhaltens“, S. 9f.; zitiert nach Lamnek 2001, S. 220

primärer Devianz als kriminell etikettiert worden ist”¹³.

Lemert schließt sich Tannenbaum insofern an, als das auch er darauf hinweist, dass durch die Rollenzuschreibung als „deviante Person” das entsprechende Individuum seine Rolle innerhalb der Gesellschaft überdenkt. Allerdings geschieht dies erst, nachdem ein primär Devianter sanktioniert wurde, da er zum Zeitpunkt der primären Normabweichung noch nicht als „deviante Person” stigmatisiert war. Lemert weist darauf hin, dass ein Aufschaukelungsprozess stattfindet. Primäre Devianz erzeugt Sanktionierung¹⁴, diese weitere Abweichungen und wiederholte Sanktionierung. Nach einigen Wiederholungen kommt es meist zur formalen Sanktion durch eine „Kontrollagentur”. Dies löst bei der devianten Person unter Umständen feindselige Gefühle aus. Auch eine Verstärkung des devianten Verhaltens und die Akzeptanz der abweichenden Rolle kann Folge der formalen Sanktionen sein. Als entscheidende Ursache für sekundäre Devianz erscheint demnach die Reaktionen und Definitionen der Umwelt, „vornehmlich der offiziellen Kontrollagenturen”¹⁵ wobei zu bemerken bleibt, dass Umweltreaktionen allein „nicht notwendigerweise zu sekundärer Devianz führen”, da auch die Stigmatisierung durch die Gesellschaft ihren Teil zum Entstehen sekundärer Devianz beiträgt¹⁶.

Lemert geht neben der Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer Devianz auch auf weitere, die Normabweichung fördernde Faktoren ein. Er weist dabei zum einen auf biologische Besonderheiten hin, welche nur in wenigen Fällen bedeutsam sind, zum anderen geht Lemert darauf ein, dass für die Stärke der Devianz die jeweilige soziale Reaktion der Umwelt eine Rolle spielt, da der soziokulturelle Kontext in variabler Weise durch bestimmte biologische oder Verhaltensfaktoren beeinflusst wird. Normen sollen daher vor allem an der Stärke der sozialen Reaktion ausgerichtet werden, da trotz Kenntnis einer Norm die Prognose des Auftretens und der Stärke der sozialen Reaktion nicht von vornherein bestimmbar ist.

Lemert fasst in acht Punkten zusammen, wie die Entwicklung zum „Abweichler” vonstatten geht:

- „1. Primäre Devianz
2. Soziale Strafen
3. Weitere primäre Devianz
4. Stärkere Strafen und Zurückweisung

13 Eifler 2002, S. 48

14 Wobei diese Sanktionierung nicht zwangsläufig formaler Natur (also z.B. ein Gefängnisaufenthalt) sein muss.

15 Lamnek 2001, S. 222

16 Lamnek 2001, S. 223

5. Weitere Devianz, möglicherweise mit Anfeindungen und Abneigung den Strafenden gegenüber
6. Erreichung der Krise durch die Menge an Toleranz
7. Verstärkung des devianten Verhaltens als negative Reaktion auf die Stigmatisierung und die Strafen
8. Endgültige Akzeptanz des abweichenden sozialen Status und Bemühung um Anpassung auf Basis der zugeschriebenen Rolle.¹⁷

2.3 Beckers Theorie des Labeling Approach

Becker beschäftigt sich in seiner Theorie des Labeling Approach mit den Bedingungen der Zuschreibung bestimmter Labels sowie der Art und Weise wie Labels zugeschrieben werden. Becker weist ebenso wie Lemert auf den Prozeßcharakter von Abweichung hin, da durch die Etikettierung an sich Mechanismen der self-fulfilling-prophecy wirksam werden: Ein als „deviant“ Bezeichneter wird sich auch deviant verhalten. Dies ist nicht so zu verstehen, das „Räuber andere Leute einfach deswegen überfallen, weil irgend jemand sie als Räuber bezeichnet hat“¹⁸, vielmehr meint Becker damit, dass die konformen Verhaltensweisen und Denkmöglichkeiten mit der Devianz im Einklang stehen.

Beckers Schwerpunkt ist die Untersuchung, auf welche Art gesellschaftliche Gruppen abweichendes Verhalten definieren. Becker zufolge entsteht abweichendes Verhalten nicht aufgrund bestimmter Sozialfaktoren oder durch die soziale Situation des Devianten sondern dadurch, das die Gesellschaft Regeln definiert, deren Verletzung deviantes Verhalten charakterisiert. Diese Regeln, so Becker, werden auf die Menschen angewendet, die primär deviant sind und die durch die Anwendung der Regeln als „Außenseiter gestempelt“ werden. Die Prozesse, die das Individuum etikettieren, sind an sich sehr selektiv, da diejenigen, die die Normen definieren, die Adressaten selektiv auswählen können.

Becker weist darauf hin, dass ein Verhalten nur dann als abweichend bezeichnet werden kann, wenn eine Norm verletzt wird, da Abweichung nicht zwangsläufig als Normverstoß wahrgenommen wird - Verhalten an sich ist nicht abweichend. Becker unterscheidet daher zwischen abweichendem und normverletzendem Verhalten.

Die Aufstellung der Regeln an sich „hängt dabei [...] von politischer und

17 Lemert (1951) „Social Pathology. A Systematic Approach to the Theory of Sociopathic Behavior“, S. 77; zitiert nach Lamnek 2001, S. 223; Übersetzung: Jan-H. Terstegge

18 Becker (1973) „Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens“, S. 161; zitiert nach Lamnek 2001, S. 227

wirtschaftlicher Macht“ ab, aber auch vom Bewertungsvorgang durch die Gesellschaft. Die Normanwendung selber ist selektiv, gleiches Verhalten wird von der Gesellschaft unterschiedlich definiert, abhängig von Situation und Person. Becker unterscheidet dabei zwischen vier verschiedenen Möglichkeiten des etikettierens:

- „- ein Verhalten verstößt nicht gegen die Regel und wird auch nicht als abweichend empfunden
- ein Verhalten verstößt gegen die Regel und wird als abweichend empfunden (Beispiel: Diebstahl)
- ein Verhalten verstößt gegen die Regel, wird aber nicht als abweichend empfunden (Beispiel: voreheliche Sexualität)
- ein Verhalten verstößt nicht gegen die Regel, wird aber als abweichend empfunden“¹⁹ (Beispiel: Vorbereitungshandlungen zu einer Straftat)

Zusätzlich zur Selektion auf der Ebene der Normanwendung müssen auch andere Vorbedingungen gegeben sein. Nach Becker schlägt eine Person erst dann eine abweichende Richtung in ihrem Verhalten ein, wenn bestimmte Voraussetzungen, wie z.B. ein „gewisses Ausmaß an Entfremdung zur konventionellen Gesellschaft“²⁰, gegeben sind, allein der Wunsch abzuweichen, reicht nicht aus, da dieser auch bei konform Handelnden vorhanden ist, auch wenn er unterdrückt wird.

2.4 Der „radikale“ Ansatz nach Fritz Sack

Auch Fritz Sacks Schwerpunkt liegt, ähnlich wie bei Becker, auf der Frage, wie die Etikettierung „Deviant“ zugeschrieben wird. Er sucht allerdings nicht nach Ursachen, seiner Meinung nach sind jegliche Geschehnisse vor der Tat irrelevant. Sack meint, das abweichende Verhaltensweisen erst durch die gesellschaftliche Reaktion bestimmt werden. Für Sack ist es illegitim, nach den Ursachen für primäre Devianz zu fragen, er lehnt jegliche Ursachenforschung ab.²¹

Sacks Ansatz unterscheidet sich noch in diversen weiteren Punkten von denen Tannenbaums, Lemerts bzw. Beckers. Seiner Ansicht nach sind Normen auf keinen Fall eindeutig und ihre Anwendung auch bestimmte Sachverhalte ist keineswegs problemlos möglich. Ein Spielraum für Variationen ist kaum gegeben, so Sack. Mit dieser Ansicht grenzt sich Sack sowohl von den ätiologischen Ansätzen als auch von den bisher genannten Etikettierungstheoretikern ab. Diese haben zwar teilweise eine

¹⁹ Becker 1973 (s. Fn 18), S. 17; zitiert nach Lamnek 2001, S. 225

²⁰ Lamnek 2001, S. 226

²¹ Lamnek 2001, S. 229

ähnliche Richtung in ihrer Ausarbeitung der Theorie, dennoch ist Sacks Auffassung „pointierter“, so Lamnek²². Sack hebt in seiner Theorie besonders den Machtaspekt hervor, der durch Regelfestlegung entsteht. Die Regelfestlegung bzw. Definitionszuweisung findet laut Sack nicht nur durch Kontrollorgane statt, sondern jederzeit innerhalb der Alltagsinteraktion. „[...] Die Zuschreibung von intentionalen Eigenschaften und Vorgängen [ist] ein generelles Merkmal der interaktiven und kommunikativen Prozesse zwischen Menschen“²³.

Sack, der die Theorie des Labeling Approach in den 70er Jahren durch seinen radikalen Ansatz in die Öffentlichkeit trug, fordert zudem, dass der Labeling Approach in eine übergeordnete, gesamtgesellschaftliche Theorie eingebettet werden muss. Damit soll erreicht werden, dass der Vorwurf der Theorielosigkeit des Labeling Approach aufgehoben werden kann. Sack stellte allerdings auch fest, dass es in den 1970er Jahren, in denen er seine Theorie veröffentlichte, „keine schlüssige Kriminalitätstheorie marxistischer Provenienz gibt“²⁴, was seinen Anspruch nach einem systemtheoretischen Modell historisch-materialistischen Inhalts, nutzlos erscheinen lässt. Er geht allerdings davon aus, dass eine marxistische Gesellschaftstheorie, wie auch immer sie aussehen könnte, Phänomene der Kriminalität innerhalb der Gesellschaft „in den Griff bekommen sollte“²⁵.

2.5 Zusammenfassende Typologie nach Rüter

Die hier genannten Ansätze des Labeling Approach sind nur einige der verbreiteten. Die Ansätze haben zwar einiges gemeinsam, variieren aber auch an anderen Stellen stark voneinander. Rüter entwickelte eine Typologie²⁶ um die verschiedenen Ansätze näherzubringen.

2.5.1 „Selektions“-labeling

Während die Mehrheit der Theoretiker den Schwerpunkt des Labeling Approach in der Etikettierung durch Normanwendung setzt, spricht Becker in seiner Theorie auch die Normsetzung an. Er differenziert zwischen Handlungen, die von der Norm

22 Lamnek 2001, S. 231

23 Sack (1972) „Definition von Kriminalität als politisches Handeln: Der labeling approach“, S. 24; zitiert nach Lamnek 2001, S. 231

24 Sack (1973) „Fragen und Probleme der Rechtsanwendung aus soziologischer Sicht“, S. 253; zitiert nach Lamnek 2001, S. 231

25 Lamnek 2001, S. 232

26 Die Einsicht in die Originalausgabe ist mir verwehrt geblieben, da zwar zahlreiche Exemplare in der Universitätsbibliothek vorhanden sind, diese jedoch alle als vermisst gemeldet oder entliehen sind. Aus diesem Grund orientiere ich mich an Lamnek 2001, S. 233f., der auf Rütters Typologie eingeht.

abweichen und „solchen, die als abweichend definiert und perzipiert wurden“²⁷, es besteht also ein Unterschied zwischen Definition und Zuschreibung. Rütger bezeichnet dies auch als „Selektions“-labeling, vorausgesetzt, dass in die Kriminalitätsstatistik nur „ein Teil der realen Kriminalität eingeht, weil die Umweltreaktionen auf abweichende Verhaltensweisen selektiv“²⁸ erfolgt.

2.5.2 „Definitions“-labeling

„Definitions“-labeling ist nach Rütger ein interaktiver Etikettierungsprozess bei dem Verhaltensweisen als abweichend oder als konform definiert werden können. Die Definition erfolgt je nach Situation und bewirkt damit, dass die entsprechende Kontrollinstanz, welche die Definition „erlässt“ je nach Situation einen Kriminellen auch als nicht-kriminell (und vice versa) definieren kann.

2.5.3 „Zuschreibungs“-labeling

Im Gegensatz zum „Definitions“-labeling erfolgt die Etikettierung als deviante Person nicht aufgrund der Verhaltensweise, sondern auf Grundlage der Person an sich. Beim „Zuschreibungs“-labeling wird einer Person aufgrund bestimmter Merkmale die Rolle des Devianten zugeschrieben, in der Folge werden auch ihre Verhaltensweisen als deviant bezeichnet. Lamnek weist darauf hin, dass das „Zuschreibungs“-labeling bei den meisten Theorien die hauptsächliche Etikettierungstheorie ist, auch wenn die meisten Theoretiker dies von sich weisen²⁹.

2.5.4 „Verursachungs“-labeling

„Verursachungs“-labeling meint, dass abweichendes Verhalten erst durch Reaktionen der Umwelt hervorgerufen wird. Der Etikettierungsprozess wird durch bestimmte Umweltreaktionen eingeleitet und hängt nicht unmittelbar mit der Person oder deren Verhaltensweisen zusammen.

2.5.5 „Forcierungs“-labeling

Das „Forcierungs“-labeling ist ganz ähnlich dem „Verursachungs“-labeling, jedoch begünstigen hier die Umweltreaktionen nur deviantes Verhalten. Abweichendes Verhalten wird verstärkt, z.B. „durch Reduzierung der konformen Handlungsmöglichkeiten“. Besonders Lemert hat in seiner Unterscheidung zwischen primärer

27 Lamnek 2001, S. 233

28 Lamnek 2001, S. 233

29 Lamnek 2001, S. 234

und sekundärer Devianz betont, das deviantes Verhalten durch Etikettierungsprozesse der Umwelt begünstigt wird und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass es wiederholt auftritt.

2.6 Zusammenfassung

Einige Bedingungen des Labeling-Approach-Ansatzes treffen bei allen Theoretikern zu. Der Labeling Approach setzt immer eine Umwelt voraus, die auf bestimmte Verhaltensweisen reagiert und mit Normen definiert, was deviantes und was nicht-deviantes Verhalten ist. Weiterhin wendet die Umwelt (die Gesellschaft) die Normen auf sich selbst an. Gleiche Verhaltensweisen können dabei sowohl normabweichend als auch normkonform sein, da sowohl die Definition als auch die Anwendung der Norm „gruppen-, situations- und personenspezifisch“³⁰ erfolgt.

Durch die Etikettierung als „deviant“ werden die Handlungsmöglichkeiten des Devianten so stark eingegrenzt, das konformes Handeln kaum mehr möglich ist, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Die deviante Person wird dazu gedrängt, eine abweichende Karriere einzuschlagen und entwickelt dabei eine neue Identität. Die abweichende Person definiert ihre eigenen Handlungen im Verlauf der Karriere zunehmend als konform, was zu einer Verstärkung der abweichenden Verhaltensweisen führt. „Der Zirkel schließt sich“³¹.

Der Labeling Approach ist vor allem als Forschungsprinzip bedeutsam, da er zum einen das „gesamte System strafrechtlicher Sozialkontrolle, einschließlich der Psychologie strafender Gesellschaft und der Prozesse rechtspolitischer Willensbildung“³² berücksichtigt, zum anderen auf einen selten beachteten Bereich des Strafverfahrens und der Sanktionsanwendung hinweist. Der Etikettierungsansatz des Labeling Approach setzt voraus, dass Kriminalität gleichmäßig in der Gesellschaft verteilt ist und aufgrund unterschiedlicher Definition und Aufmerksamkeit nur in bestimmten Teilen „sichtbar“ wird.

Die Schwäche des Labeling Approach besteht vor allem darin, das er die Entstehung, Existenz und Erklärung von deviantem, aber nicht normbrechenden Verhalten, unberücksichtigt lässt.

Während Lemert zwar zwischen primärer und sekundärer Devianz unterscheidet und auch darauf hinweist, das sekundäre Devianz nur aufgrund vorhandener primärer Devianz zustandekommen kann, wird unberücksichtigt, wie primäre Devianz entsteht.

30 Lamnek 2001, S. 236

31 Lamnek 2001, S. 236

32 Kaiser 1997, S. 98f.

Lemert sagt, das primäre Devianz zufällig entsteht, aber die tatsächlichen Gründe für die Entstehung primärer Devianz bleiben unberücksichtigt und „im Schatten“ der sekundären Devianz.

Weitere Probleme des Labeling Approach sind, so Kaiser, die fehlende Berücksichtigung der Qualität des Rechtsbruches und die unberücksichtigte Frage, „welche Art und Intensität von sozialen Reaktionen für eine folgenreiche Etikettierung erforderlich sind“³³. Zudem kommt hinzu, das jede sanktionierte Abweichung, ganz gleich welcher Schwere, als kriminell gilt. Fragen der Resozialisierung bleiben unberücksichtigt³⁴. Kaiser nennt es bemerkenswert, aber auch „folgerichtig, dass viele Anhänger des Labeling Approach den Instanzen und Agenten strafrechtlicher Sozialkontrolle als Machträgern zurückhaltend bis kritisch gegenüberstehen“. Problematisch ist dies insofern, als das die Opfer eher unberücksichtigt bleiben und, wie bereits hingewiesen, die Frage nach dem Entstehen selber, nicht vom Labeling Approach beantwortet wird.

33 Kaiser 1997, S. 99

34 Die Frage nach der Resozialisierung hat in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen, jedoch ist in der jüngsten Vergangenheit ein umgekehrter Trend sichtbar – die aktuell debattierte Föderalismusreform sieht eigene Strafvollzugsgesetze der Länder vor – und diese wollen zum Teil die Bemühungen um Resozialisierung der Kriminellen einstellen. So stellt sich die Frage, ob die zunehmende Bemühung um Resozialisierung nur ein „Zwischenspiel“ war und die Etikettierungstheorien doch allgemeingültiger sind, als sie zunächst scheinen. Vgl.: Prantl 2006, S. 6

3 Etikettierungstheorie: Sündenbockprojektion

Die Sündenbocktheorie, auch als Sündenbockprojektion³⁵ oder Sündenbockhypothese³⁶ bezeichnet, baut auf der Triebtheorie von Sigmund Freud auf. Sie versucht im besonderen kollektiv ausgeübte Gewalt zu erklären, aber umfasst auch Erklärungsansätze für die Bestrafung jedes anderen Verbrechens. Die Theorie besagt, dass die Gesellschaft sich die „Schicht“ der Verbrecher selber schafft, da sie der Verbrecher bedarf, um ihr eigenes Schuldgefühl abzureagieren.

3.1 Entstehung

Der Begriff des Sündenbockes selbst wird allerdings schon im Alten Testament geprägt³⁷. Der Sündenbock an sich war aber im Alten Testament noch ein Bock im wörtlichen Sinne und nicht als Metapher zu verstehen, wie dies in der heutigen Zeit geschieht. Am Anfang des 19. Jahrhunderts bezieht Quetelet³⁸ die Sündenbockhypothese spezifisch auf die Strafrechtswissenschaft. Er sagt, dass die Gesellschaft das Verbrechen vorbereitet und der „Schuldige nur das Werkzeug ist, das es ausführt.“ Der Verbrecher selber bringt durch seine Tat ein Sühneopfer für die Gesellschaft, zumindest, wenn er sich darüber bewusst ist. In Deutschland beschrieb vor allem Reiwald³⁹ in seinem Werk „Die Gesellschaft und ihre Verbrecher“ die Grundzüge der Sündenbockprojektion.

3.2 Grundlagen

Wie bereits erwähnt, baut die Sündenbockhypothese auf der Triebtheorie Sigmund Freuds auf. Diese besagt, dass im Verlauf des Erziehungsprozesses von Kindern Triebe unterdrückt werden, dennoch aber wirksam bleiben⁴⁰. Eine Ersatzbefriedigung wird durch die Unterdrückung gesucht und findet sich in der Unterdrückung der eigenen, unbewußten Schuld und der Projektion „auf den Asozialen, auf den Kriminellen“⁴¹. Das Verlangen nach Bestrafung der Täter ist psychologisch der allge-

35 Ostermeyer 1970, S. 241ff.

36 Schwind 2005, S. 123ff.

37 „Im Dritten Buch Mose, Kap. 16, Vers 3ff., belädt Aaron einen Ziegenbock mit aller Schuld der Israeliten und schickt ihn 'in die Wüste'“, Kaiser 1997, S. 94

38 Quetelet (1832) „Sur la possibilité de mesurer l'influence des causes qui modifient les éléments sociaux. Lettre à M. Villerme“ in: Corresp. mathém. et phys. 7, S.321ff.; zitiert nach Mechler 1971

39 Reiwald 1973

40 Schwind 2005, S. 123

41 Ostermeyer 1970, S. 241

meine Wille der Gesellschaft, welcher nicht rational, sondern emotional und triebhaft ist. Nach Ostermeyer ist der Wille mit rechtfertigenden Rationalisierungen umgeben, d.h. die juristische, moralische, sozialpolitische und die pädagogische Rationalisierung werden bewußt in den Vordergrund gerückt, verstecken aber nur die wahren Motive, die in keiner Weise rational sind.

Dies geschieht vor allem durch die Projektion eigener Probleme auf andere. Die Projektion entlastet, so Ostermeyer, das Bewußtsein von Inhalten, die das Selbstgefühl stören⁴². Hinzu kommt, dass besonders einengende Erziehungsgebote die Aggression des einzelnen weiter steigern, „bis jeder ein potentieller Verbrecher ist“⁴³. Die gesteigerte Aggression des Einzelnen führt dazu, dass Schuldgefühle geweckt werden, da Aggression durch die Erziehung verboten wird - eine Art Teufelskreislauf entsteht. Zur Abreaktion wird die Schuld vom potentiellen Verbrecher auf den tatsächlichen Verbrecher projiziert, die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit lässt eine Schicht von Kriminellen entstehen⁴⁴. Diese Projektion wird auch Schattenprojektion genannt⁴⁵, Ostermeyer spricht jedoch von der „kollektiven Triebabfuhr“. Diese Art der Verdrängung führt zusätzlich dazu, dass sich ein Verhalten entwickelt, das von der Psychoanalyse als „Regression“ bezeichnet wird. Durch die Verdrängung wird ein Rückfall in ein „kindhaftes irrationales Verhalten“⁴⁶ bewirkt.

3.2.1 Strafverschärfung durch Schattenprojektion

Die Schattenprojektion oder „kollektive Triebabfuhr“ wirkt zusätzlich strafschärfend: „Die Strafe soll dem Maß der Schuld entsprechend, fällt also notwendig höher aus, wenn sie nicht nur die Schuld des Täters, sondern auch die der Gesellschaft abgilt“⁴⁷. Ostermeyer weist darauf hin, dass dies in der juristischen Welt möglicherweise provokant klingt, in der psychoanalytischen Wissenschaft allerdings empirisch nachgewiesener Wissensbestand ist. Die Strafverschärfung an sich ist nicht zu umgehen, da sich der oder die Richter über den Projektionsmechanismus bewusst sein müssen. Die Projektion an sich bleibt aber, so Ostermeyer, grundsätzlich unbewußt. Dies liegt daran, dass die moralischen Anforderungen der Gerechtigkeit durch die Gesellschaft eine Strafverschärfung durch Projektion nicht zulassen würden, da die Strafe selbst damit in Frage gestellt wäre.

42 Ostermeyer 1970, S. 241

43 Mergen (1968) „Die Kriminologie“, S. 57ff.; zitiert nach Ostermeyer 1970, S. 240

44 Ostermeyer 1970, S. 240

45 Kaiser 1997, S. 94

46 Ostermeyer 1970, S. 242

47 Ostermeyer 1970, S. 241

Der Grundsatz der Angemessenheit der Strafe, welcher bereits Mitte des 18. Jahrhunderts durch Cesare Beccaria⁴⁸ als Grundlage des Strafens beschrieben wurde und der auch Teil des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im heutigen Strafrecht ist, welcher neben der Gesetzmäßigkeit und dem Rückwirkungsverbot als fundamentale Basis des Rechtsstaats angesehen wird, wird eklatant durch die projizierende Selbstbestrafung verletzt. Der urteilssprechende Richter wird in eine „emotionale Ebene leerer Redensarten“⁴⁹ zurückfallen, bewirkt durch die Regression der Verdrängung.

3.2.2 Verlust der Grundrechte des Bestraften

Durch die Stigmatisierung des Verbrechers als Sündenbock ist anzunehmen, dass dieser einen Verlust an Rechten gegenüber dem „normalen“, nicht-kriminellen Bürger hinzunehmen hat. Dies wird durch verschiedene gerichtliche Entscheidungen bestätigt, so z.B. vom Kammergericht Berlin⁵⁰, welches in seiner Entscheidung betont, dass ein Strafgefangener grundsätzlich alle Grundrechte verliert, welche der Ausübung der persönlichen Freiheit bedürfen. Durch die Tatsache, dass sich der Verbrecher im staatlichen Gewahrsam befindet, ist eine völlige Isolation von der Umwelt nötig und unvermeidbar. „Jegliche Vergünstigung [...] ist naturgemäß nur nach dem Ermessen des Gewalthabers denkbar“, so das Kammergericht Berlin. Auch das Oberlandesgericht Celle betont, dass die Grundrechte des Gefangenen durch allgemeine Gesetze eingeschränkt würden. Das besondere Gewaltverhältnis des Strafvollzugs beschränkt naturnotwendig die Persönlichkeitsrechte, so das Oberlandesgericht Celle. „Sondervergünstigungen gefährden die Anstaltsordnung; die Strafzwecke seien nur erreichbar, wenn der Gefangene den Vollzug als nachhaltiges Übel empfinde“⁵¹.

Das Kammergericht Berlin betont zudem, dass die einzige Pflicht des Staates darin besteht, dass das Recht auf Leben gewahrt wird. Ostermeyer sieht in diesem Urteil seine These des Rückzugs auf Leerformeln bestätigt. Es ist festzustellen, dass grade aufgrund der Tatsache, dass das Kammergericht Berlin herausstellt, dass keine andere Auffassung überhaupt denkbar sei, die These Ostermeyers gestärkt wird, denn grade in der heutigen Zeit sollte klar sein, dass Wissenschaft immer nur zeitweilig gelten kann. Möglicherweise, so Ostermeyer, würde man mit einer rationalen Untersuchung zu ähnlichen Ergebnissen kommen und feststellen, dass die Art der Bestrafung ge-

48 Beccaria 1764

49 Ostermeyer 1970, S. 242

50 KG 1966, S. 1089ff.

51 OLG Celle; zitiert nach Ostermeyer 1970, S. 243

rechtfertigt gewählt ist. Die Feststellung, das sich „an der Rechtsstellung des Gefangenen in Zeit und Ewigkeit niemals etwas ändern“ wird, ist mehr als fragwürdig.

Ebenso ist es zweifelhaft, das ein geordneter Strafvollzug undenkbar wäre, wenn Gefangenen Rechte, wie der Besitz eines eigenen Rundfunkgerätes⁵² gestattet würden, so Ostermeyer. Der Gefangene, als eine Art „Zweiter-Klasse-Mensch“, wird in die Strukturen des Strafvollzugs gezwängt, welcher vom Sündenbockdenken geprägt ist⁵³.

Es ist allerdings zu bemerken, das bereits zwei Jahre nach Veröffentlichung von Ostermeyers Text „Die Sündenbockprojektion in der Rechtsprechung“ ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts erging⁵⁴, welches sich mit der Einschränkung der Grundrechte des Strafgefangenen auseinandersetzt. In diesem Urteil wird betont, dass die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Das Urteil führt dabei an, das z.B. das in Art. 10 Grundgesetz festgelegte Briefgeheimnis gewahrt bleiben muss. Nur ein Gesetz, welches die einzuschränkenden Grundrechte einzeln nennt, könne die Grundrechte eines Gefangenen einschränken, so das Bundesverfassungsgericht, die allgemeinen Grundrechte aber gelten in jedem Fall für Gefangene. Weiterhin hebt das Bundesverfassungsgericht hervor, dass die in der Menschenrechtskonvention festgehaltenen Grundrechte einzuhalten sind

Jedoch führt auch das Bundesverfassungsgericht an, das Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen, die keine gesetzliche Grundlage haben, für eine gewisse Übergangsfrist hingenommen werden müssen. Die Einschränkung der Grundrechte, so das Bundesverfassungsgericht, „kommt nur in Betracht, wenn sie zur Erreichung eines von der Wertordnung des Grundgesetzes gedeckten gemeinschaftsbezogenen Zweckes unerlässlich“⁵⁵ sind.

52 OLG 1964, S. 2070

53 Ostermeyer 1970, S. 243

54 BVerfG 1972, S. 811ff.

55 BVerfG 1972, S. 811

Während mit der ersten Leitlinie des Urteils, die Grundrechte der Gefangenen betont werden, wird nun in der zweiten und dritten Leitlinie Ostermeyers These gestärkt, das auch die Richter von einer Regression betroffen sind. Es findet ein Rückfall in „leere Redensarten“ statt, die letztlich bewirkt, das der Gefangene weiterhin durch die Gesellschaft in übermäßiger Weise unterdrückt werden kann.

3.2.3 Kriminalität der Kriminellen

Wie Mechler bemerkt⁵⁶ gibt es eine Differenzierung zwischen den kriminellen Handlungen die bestraft werden und den kriminellen Handlungen, die nicht bestraft werden, die unbemerkt geschehen. Während vor allem die Anomietheorie und die Theorie der differenziellen Gelegenheiten davon ausgehen, das vor allem Angehörige der Unterschicht „aufgrund ihrer spezifischen Status- und Anpassungsprobleme“ kriminell sind, zeigen andere Ansätze⁵⁷, dass dies kaum wahrscheinlich ist⁵⁸.

Die von Sutherland als „white-collar-crime“ beschriebene Kriminalität (z.B. Betrug oder Steuerhinterziehung) wird für gewöhnlich von sozial sehr hochgestellten Menschen begangen. Diese Menschen geraten weniger schnell unter die Beobachtung der Kontrollorgane, alleine durch ihren höhergestellten Status⁵⁹. Menschen der Unterschicht begehen dagegen meist andere Formen von Kriminalität (z.B. Gewaltverbrechen oder Diebstähle). Diese Verbrechen fallen zwar auf der einen Seite häufiger auf, auf der anderen Seite „suchen“ die Kontrollorgane aber auch nach diesen Verbrechen, da bekannt ist, das sie geschehen und oftmals auch, wo sie geschehen. Unterschichttypische Verbrechen werden zudem anders bestraft als Verbrechen die zum white-collar-crime gezählt werden können und deren Bestrafung sich die Beschuldigten oftmals durch Zahlung einer Geldbuße entziehen können. Angehörige der unteren Schichten der Gesellschaft haben kaum die Möglichkeit sich durch Geldzahlung „freizukaufen“ und werden dadurch weit häufiger mit Freiheitsstrafen sanktioniert.

Ein statistischer Nachweis, welcher besagt, dass Kriminalität ganz überwiegend in der Unterschicht auftritt kann nur falsch sein, denn dort werden dann vermutlich nur bestimmte Verbrechen registriert, so werden „Verbrechen, die bevorzugt von den oberen Schichten begangen werden, aus der Definition des Verbrechens“⁶⁰ ausgeschlossen.

3.3 Zusammenfassung

⁵⁶ Mechler 1971, S. 3

⁵⁷ Zum Beispiel auf Grundlage selbstberichteter Kriminalität

⁵⁸ Eifler 2002, S. 49

⁵⁹ Geißler 1994, S. 169ff.

⁶⁰ Mechler 1971, S. 3

Trotz unterschiedlicher Weise des Herangehens⁶¹ an das Thema „Verbrecher als Sündenbock der Gesellschaft“ kommt man zu dem Schluss, betrachtet man allein die Sündenbocktheorie, dass ein Verbrecher erst durch die Gesellschaft zum Verbrecher gemacht wird. Die Gesellschaft braucht den Kriminellen als Sündenbock zur Abreaktion der eigenen Schuldgefühle, welche durch die Unterdrückung der natürlichen Triebe entstehen. Es scheint ein Interesse der Gesellschaft zu bestehen, das auch weiterhin Kriminelle als Sündenböcke stigmatisiert werden - darauf deutet zumindest die Rechtsprechung hin.

⁶¹ Im Gegensatz zum Labeling Approach unterscheiden sich die Ansätze nur marginal, weshalb ein eigener, zusammenfassender Abschnitt an dieser Stelle ausgelassen wird.

4 Entsteht Kriminalität nur durch Gesellschaft und sollte daher das Strafrecht abgeschafft werden?

Nach genauerer Betrachtung der Theorie des Labeling Approach und der Sündenbocktheorie scheint es erforderlich die Frage zu stellen, ob das Strafrecht und der damit zusammenhängende Strafvollzug in der heutigen Form noch zeitgemäß sind.

4.1 Alternative Formen der Sanktionierung

Das Strafrecht geht nicht davon aus, dass die Gesellschaft einen Einfluß auf diejenigen ausübt, welche sich abweichend verhalten und ebensowenig wird berücksichtigt, das auch die urteilenden Richter der Gesellschaft angehören und von ihrem Einfluß geprägt sind. Dies wird besonders deutlich, wenn man alternative Formen der Sanktionierung berücksichtigt.

4.1.1 Sozialpädagogische Vorbeugung

„Sozialtherapeutische oder sozialpädagogische Motive der Hilfe, Erziehung und Bildung“⁶² haben nicht nur positive sondern auch negative Aspekte, da auch sie eine Form der Herrschaft sind. Jeder Bezug zum Strafrecht führt dazu, dass Kompromisse eingegangen werden müssen und auch anwendungsbezogene Formen der Sozialpädagogik oder Psychagogik der Korruption und der Teilhabe an der Herrschaft verdächtigt werden. Die daraus entstehende Kompetenz zur Stigmatisierung und die „Blickwendung von der Tat zum Täter [...] brachte auch wissenschaftlich den Übergang von der 'bösen Tat' auf den 'bösen Menschen'“⁶³. Alle sozialpädagogischen Bestrebungen, destruktive und asoziale Verhaltensweisen einzelner innerhalb der Gesellschaft zu mindern, werden durch das Strafrecht behindert und gelähmt⁶⁴.

62 Kaiser 1997, S. 100

63 Kaiser 1997, S. 100

64 Plack 1974, S. 88

4.1.2 Verpflichtung zum Schadensersatz

Auch die reine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz kann kaum einen ausreichenden Schutz vor deviantem Verhalten bieten. Wie Wessels und Beulke betonen⁶⁵, können sozialschädliche Verhaltensweisen die eine Gefahr „des Rechtsfriedens innerhalb der Gesellschaft“ bedeuten, oft nur durch Strafe verhindert werden⁶⁶. Auf der anderen Seite bewirkt oft bereits die Strafandrohung Delinquenz, wenn beispielsweise eine weitere Straftat begangen wird, um eine andere, weniger schwere, zu verdecken⁶⁷.

4.2 Schuld- und Verantwortungsprinzip

Das Strafrecht basiert auf dem Schuld- und Verantwortungsprinzip, der Bundesgerichtshof formuliert dazu: „Strafe setzt Schuld voraus. Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten, dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können“⁶⁸.

Jedoch ist zu beachten, dass vorausgesetzt wird, der Täter ist alleiniger Urheber seiner Entscheidung und hatte Alternativen zu seiner Tat. Wie aber vorher gezeigt wurde, ist der Täter zwar ausführender Urheber, die Entscheidung für die Tat beruht aber nicht nur auf seiner eigenen Willensentscheidung sondern wird durch die Gesellschaft beeinflusst. Besonders bei Tätern, die bereits eine kriminelle Karriere hinter sich haben, sind oft keine Alternativen vorhanden, da sie in ihrer Identität davon überzeugt sind, dass ihr Weg konform ist (vgl. Abschnitt 2.6).

4.3 Abschaffung und Schaffung von Stigmatisierungen

In den letzten Jahrzehnten, in denen Ausleseprozesse von Anzeigenerstatter, Polizei und Rechtspflege und andere Stigmatisierungsprozesse wissenschaftlich publiziert wurden, veränderte sich das Strafrecht jedoch nur marginal um diese Stigmatisierungsprozesse abzuschwächen. Zwar wurde beispielsweise das Jugendstrafrecht geändert, wodurch der Gesetzgeber berücksichtigen wollte, dass sich Kinder noch in ihrer Entwicklung befinden und verschiedene Handlungen vollkommen unberechen-

⁶⁵ Wessels/Beulke 2003, S. 2

⁶⁶ Beulke führt dabei als Beispiel an, dass im Falle einer Verpflichtung zum Schadensersatz die Androhung einer Freiheitsstrafe den Täter, der entweder sehr viel oder gar kein Geld hat, von weiteren Rechtsverletzungen abhalten kann. Wessels/Beulke 2003, S. 2

⁶⁷ Plack führt als Beispiel dazu eine Vergewaltigung an, bei der der Täter das Opfer ermordet um die Vergewaltigung zu verdecken. Vgl. Plack 1974, S. 88

⁶⁸ BGHSt 1952, S. 194ff.; Dies wurde mehrfach bestätigt, zuletzt durch das Bundesverfassungsgericht (BverfGE 1997, S. 96ff.)

bar sind und sie zum Teil noch nicht in der Lage sind, nach bestimmten Prinzipien zu handeln⁶⁹. Auch die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung ist ein weiterer Schritt Stigmatisierungsprozesse abzuschwächen, dennoch „stoßen Gesetzgeber und praktische Verbrechenskontrolle ständig an ihre eigenen Grenzen“⁷⁰. Es gibt es eine ständige Stigmatisierung im Strafrecht, denn Sachverhalte, „die vom Verbrechensbegriff genau umschrieben und pönalisiert werden, sollen und dürfen stigmatisieren“⁷¹ - und diese Stigmatisierung ist gewollt, es gibt keine Bestrebungen, sie abzuschaffen.

Während auf der einen Seite daran gearbeitet wird, bestimmte Stigmatisierungen abzuschaffen, kommen an anderen Stellen neue hinzu. Dadurch bedingt, dass das Strafrecht nicht mehr dem klassischen Verständnis des „Schutzes von Leib, Leben, Eigentum und dem Schutz der staatlichen Organisationen und Organe“⁷² entsprechen soll, sondern auch zu einem Steuerungsinstrument für andere gesellschaftliche Mißstände werden soll, entsteht „unvermeidlich eine klaffende Lücke zwischen latenter Wirkung und Effektivität“⁷³. Besonderes Augenmerk des Strafrechts gilt nicht mehr dem Individuum, was dazu führt, so Kempf, dass die Gefahr entsteht, dass der Einzelne nicht mehr für seine Tat sanktioniert wird, „sondern für das, was man ihm zutraut“⁷⁴. Dieser Etikettierungsprozess wird also nicht durch den Ansatz des Labeling Approach oder durch die Sündenbocktheorie erklärt, sondern einfach durch die Evolution des Strafrechts.

69 Walter 1996, S. 377

70 Kaiser 1997, S. 102

71 Kaiser 1997, S. 102

72 Kempf 1997, S. 1730

73 Kempf 1997, S. 1730

74 Geiger (1997), „Welche Zweifel sind vernünftig?“ in: Stuttgarter Zeitung v. 19.4.1997; zitiert nach Kempf 1997, S. 1732

5 Fazit

Zahlreiche Theoretiker wie Henrik Walter⁷⁵, der sich mit der Willensfreiheit des Individuums auseinandergesetzt hat oder Arno Plack, der in seinem „Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts“⁷⁶ in äußerst scharfer Form gegen das heutige Strafrecht argumentiert, aber auch Praktiker wie der Rechtsanwalt Eberhard Kempf⁷⁷ argumentieren dafür, das Strafrecht und das Strafvollzugsrecht zu modernisieren, zum Teil sogar dafür, es vollständig abzuschaffen und durch andere Sanktionierungsmaßnahmen zu ersetzen.

Betrachtet man Theorien der Etikettierung, wie den Ansatz des Labeling Approach oder die Sündenbockhypothese, so wird deutlich, dass das Strafrecht in seiner heutigen Form tatsächlich unzureichend scheint. Problematisch ist, und das ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Gesellschaft einen nicht unerheblichen Teil zur Sozialisation der Kinder und der Heranwachsenden beiträgt, welche an einem bestimmten Punkt zwar die Reife haben, ihr Verhalten zu begreifen, dennoch aber nicht „frei“ handeln und jede Handlungsentscheidung selber und vollkommen unvoreingenommen treffen können. Auch Prinzipien, wie die Unschuldsvermutung, haben effektiv keinen Einfluß darauf, wie sich jemand verhalten wird, dessen bisheriges Verhalten ihn innerhalb der Gesellschaft als Verlierer, als „Loser“ einstuft und der auch im nicht-strafrechtlichen Bereich von seiner Umwelt als Sündenbock eingestuft wird.

Alternativen, wie die alleinige Verpflichtung zum Schadensersatz oder der Umstieg auf ein deterministisches Strafrecht wären nur schwer unter Kontrolle zu halten. Dem heutigen Strafrecht liegt die Auffassung zugrunde, das jemand schuldig ist, „wenn er hinter einem als normal zu erwartenden Verhaltensmaß zurückbleibt“⁷⁸, die Einsichtsfähigkeit und die Steuerungsfähigkeit des Individuums werden vorausgesetzt. Eine Änderung des Strafrechts müsste somit vor allem eine Änderung der Vorstellung der Urheberschaft beinhalten. Problematisch wäre dabei aber z.B. die Frage nach der Bestrafung von Tätern, die ein solches Strafrecht wissentlich ausnutzen oder die Bestrafung von Wiederholungstätern.

75 Walter 1996, 1999

76 Plack 1974

77 Kempf 1997, S. 1729ff.

78 Walter 1999, S. 60

Abschließend kann man feststellen, dass das Strafrecht in seiner heutigen Form zahlreiche Nachteile mit sich bringt, die aber kaum zu ändern sind. Einige der Nachteile, wie die „Bevorzugung“ von Tätern der oberen Gesellschaftsschichten in Fragen der Sanktionierung, z.B. durch reine Geldstrafen, sollten theoretisch allerdings recht problemlos zu ändern sein, praktisch gesehen haben aber gerade diese Menschen erheblichen Einfluß auf die Gestaltung des Strafrechts.

6 Literaturverzeichnis

- Beccaria 1764 Beccaria, Cesare (1764) „Von Verbrechen und Strafe”.
Als Internetquelle verfügbar (auf Englisch):
http://www.constitution.org/cb/crim_pun.htm
- BGHSt 1952 BGHSt - Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in
Strafsachen (1952). Band 2.
- BVerfG 1972 „BVerfG 14.3.1972 - 2 BvR 41/71: Einschränkungen der
Grundrechte des Strafgefangenen“ in:
Neue Juristische Wochenschrift, 18/1972.
Frankfurt a.M.: Beck
- BVerfGE 1997 BVerfGE - Entscheidungen des Bundesverfassungs-
gerichts (1997). Band 95
- Geißler 1994 Geißler, Rainer (1994) „Soziale Schichtung und
Lebenschancen in Deutschland”. Stuttgart: Enke
- Jeschek/Weigend 1996 Jeschek, Hans-Heinrich; Weigend, Thomas (1996)
„Lehrbuch des Strafrechts AT”. 5. Auflage. Berlin:
Duncker & Humblot
- Jung 1988 Jung, Heike (1988) „Fälle zum Wahlfach Kriminologie,
Jugendstrafrecht, Strafvollzug”. 2. Auflage.
München: C.H. Beck
- Kaiser 1997 Kaiser, Günther (1997) „Kriminologie”. 10. Auflage
Heidelberg: C.F. Müller

- Kempf 1997 Kempf, Eberhard (1997) „Die Funktion von Strafrecht und Strafverteidigung in einer modernen Gesellschaft“ in: Neue Juristische Wochenschrift, 27/1997. Frankfurt a.M.: Beck
- KG 1966 „KG 9.12.1965 - 3 VAs 34/65: Einschränkung der Grundrechte durch den Vollzug der Strafhaft“ in: Neue Juristische Wochenschrift, 23/1966. Frankfurt a.M.: Beck
- Lamnek 2001 Lamnek, Siegfried (2001) „Theorien abweichenden Verhaltens“. 7. Auflage. München: W. Fink
- Mechler 1971 Mechler, Achim (1971) „Der Verbrecher als Sündenbock der Gesellschaft“ in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1/1971. Frankfurt a.M.
- OLG 1964 „OLG Oldenburg: 10.8.1964 - 3 VAs 11/64: Radio und Fernsehgeräte von Strafgefangenen“ in: Neue Juristische Wochenschrift, 44/1964. Frankfurt a.M.: Beck
- Plack 1974 Plack, Arno (1974) „Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts“. 1. Auflage. München: List
- Prantl 2006 Prantl, Heribert (2006) „Sühne ist billiger – Resozialisierung war gestern: Wie einige Bundesländer den Strafvollzug umkrempeln wollen“. Süddeutsche Zeitung v. 24.01.2006
- Reiwald 1973 Reiwald, Paul (1973) „Die Gesellschaft und ihre Verbrecher“. 1. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. Originalausgabe 1948, Zürich: Pan-Verlag
- Schwind 2005 Schwind, Hans-Dieter (2005) „Kriminologie“.

15. Auflage. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag

- Walter 1996 Walter, Henrik (1996) „Die Freiheit des Deterministen“
in: Zeitschrift für philosophische Forschung. Band 50.
Frankfurt a.M.: Klostermann
- Walter 1999 Walter, Henrik (1999) „Neurophilosophie der Willens
freiheit: Von libertatischen Illusionen zum Konzept
natürlicher Autonomie“. Paderborn: Schöningh